

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kulturbaracke in Hinrichshagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hinrichshagen vom 31.07.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Kulturbaracke und des in ihr befindlichen Inventars wird nach Maßgabe der Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, auf dessen schriftlichen Antrag die Räume zur Nutzung bereitgestellt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a) die Gemeindevertretung und ihre Gremien
- b) von der Gemeinde getragene Vereine
- c) Institutionen der Gemeinde (z.B. Feuerwehr)

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens 7 Tage nach der Benutzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Sie ist auf das Konto des Amtes Waren-Land zu zahlen.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der Antragstellung zur Nutzung der Räume.
2. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr in der in § 6 genannten Höhe besteht auch für den Fall, wenn der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räume nicht oder nur teilweise, d.h. keinen vollen Kalendertag, nutzt. Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus nachweislich zwingenden Gründen nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6

Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr beträgt:

- Vereine, Verbände und Einwohner der Gemeinde	50,00 DM/Tag
- für Fremdnutzer	150,00 DM/Tag
2. In der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung der genutzten Räume, die vom Gebührenpflichtigen wahrzunehmen ist nicht enthalten.
Kommt der Gebührenpflichtige seiner o.g. Reinigungspflicht innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht nach, nimmt die Gemeinde hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dafür entstehenden Kosten, als auch auf die nicht ordnungsgemäße Reinigung zurückzuführende Einnahmeverluste, sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 7


Ausgeschlossene Ansprüche

1. Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
2. Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung des Mehrzweckgebäudes noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
3. Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinrichshagen, den 31. Juli 1996


Prestin
Bürgermeister

